OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-100274/4/RK/FE**

Datum: **Linz, 29. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 09.05.2025, GZ: BHRO/924130251885/24, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Kostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.05.2025, GZ: BHRO/924130251885/24, wurde über den Beschwerdeführer Herrn A__ (im Folgenden: „Bf") eine Geldstrafe von 1.450 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und sechs Stunden wie folgt verhängt:

"Spruch

1. Datum/Zeit: 30.07.2024
   Ort: B-Straße

   Sie haben es als Bauherr des nordseitig an der Betriebsanlage angebauten Zubaus am Standort B-Straße, Grundstück Nr. aaa, KG C__ zu verantworten, dass dieses bewilligungspflichtige Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausgeführt wurde, obwohl der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden, soweit die §§ 24a, 25 und 26 nichts anderes bestimmen, einer Bewilligung durch die Baubehörde (Baubewilligung) bedarf."

Auch wurde der Ersatz der gesamten Verfahrenskosten in der Höhe von 145 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses, am 15.05.2025 zugestellte, Straferkenntnis erhob der Bf am 05.06.2025 fristgerecht Beschwerde, in welcher der Bf überblicksweise ausführte, dass es sich bei den beanstandeten Baulichkeiten um kein ortsfestes Bauvorhaben handeln würde, auch um keine solche Aufstellung auf Grünfläche, weil eine Bodenversiegelung dort vorhanden sei und wäre der Container unverzüglich entfernt worden.

Mit Vorlageschreiben vom 11.06.2025 legte die belangte Behörde den Akt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, in welchem sie u. a. auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtete, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

In der Zwischenzeit forderte das Landesverwaltungsgericht von der belangten Behörde die Übermittlung des bezughabenden Bauaktes an, welchem Ersuchen von der belangten Behörde zügig nachgekommen wurde.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) deswegen verzichtet werden, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Sachverhalt:

Es steht folgender Sachverhalt fest:

Mit dem gegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 09.05.2025 wurde der Bf zur Bezahlung einer Geldstrafe von 1.450 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und sechs Stunden gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 in Vermerk mit § 39 Abs. 1 in Vermerk mit § 57 Abs. 1 Z 2 Oö. Bauordnung 1994 verhalten, weil er es als Bauherr des nordseitig an der Betriebsanlage angebauten Zubaues am Standort B-Straße, Grundstück Nr. aaa, KG C__, es zu verantworten habe, dass dieses bewilligungspflichtige Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausgeführt wurde, obwohl der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden, soweit die §§ 24a, 25 und 26 nichts anderes bestimmen, einer Bewilligung durch die Baubehörde (Baubewilligung) bedarf.

Wie ausgeführt, wurde als Tatzeit im Spruch der 30.07.2024 angegeben.

In der Begründung des Straferkenntnisses wurde ausgeführt, dass Anlass für das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren ein Lokalaugenschein der Behörde am Standort der Betriebsanlage des Bf am 30.07.2024 gewesen wäre. Dabei hätte festgestellt werden können, dass nordseitig des an der Adresse B-Straße gelegenen Betriebsgebäudes ein Zubau errichtet worden war (!).

Eine aufrechte Baubewilligung läge jedoch nicht vor.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.08.2024, GZ: BHROBA-2024-277398/6-HKa, wäre dem Bf die Benützung dieses Gebäudes bis zur Behebung des Mangels untersagt und aufgetragen worden, für den an der Nordseite der Betriebsanlage befindlichen Zubau bis zum 08.11.2024 um nachträgliche Bewilligung anzusuchen, widrigenfalls der Zubau bis 30.11.2024 zur Gänze entfernt würde.

Inzwischen sei das Bewilligungsverfahren für diesen Zubau nachgeholt und die Baubewilligung mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.01.2025 nachträglich erteilt worden.

Unter Angabe des für die belangte Behörde entscheidungsrelevanten Sachverhaltes führte die belangte Behörde noch einmal aus, dass beim Lokalaugenschein der belangten Behörde vom 30.07.2024 sich gezeigt hätte, dass vom Bf als Bauherr nordseitig des bereits erweiterten Betriebsgebäudes ein weiterer Zubau, für den jedoch keine rechtskräftige Baubewilligung vorliege, errichtet worden wäre. Somit wäre ein gesamter Zubau in zweigeteilter Form im Gesamtausmaß von 110 m² angebaut worden.

Weitere Ausführungen zum festgestellten Sachverhalt sowie insbesondere eine Darlegung der von der Behörde verwerteten Aktenbestandteile folgten.

Dagegen hat der Bf Beschwerde erhoben und die oben schon erwähnten Ausführungen in dieser Beschwerde gemacht.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Falle eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Insbesondere zu der soeben genannten Bestimmung des § 44a Z 1 VStG, wonach der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat, ist auf *D__* (Österreichisches Baurecht, Band 1, Bau- und Raumordnungsrecht, 7. Auflage [2014]) zu verweisen, wonach der Spruch des Straferkenntnisses gemäß § 44a VStG die Tat mit allen ihren rechtserheblichen Merkmalen anzuführen und zu konkretisieren und dabei auch den Beginn und das Ende des strafbaren Verhaltens anzuführen hat.

Diesem Erfordernis wird das gegenständliche Straferkenntnis insoferne nicht gerecht, als dort kein Zeitraum im Spruch für das begangene Delikt genannt worden ist, sondern jeweils ein bestimmtes Datum im Sinne eines Zeitpunktes, und zwar der 30.07.2024, welcher das Datum des durchgeführten Lokalaugenscheines markiert, was etwa im Falle des Vorliegens eines Dauerdeliktes genügen würde.

Nun stellt dies aber gemäß der Judikatur keine ausreichende Präzisierung im Hinblick auf die Erfordernisse der dem Gesetz entsprechenden Deliktsbezeichnung für das gegenständliche Delikt dar, bei welchem es sich um ein Zustandsdelikt handelt.

Die Bauausführung ohne baubehördliche Bewilligung ist nämlich nach der Oö. Bauordnung 1994 ein Zustandsdelikt, bei welchem das strafbare Verhalten in dem Zeitpunkt aufhört, in dem die Bauführung abgeschlossen ist, weshalb eine den Grundsätzen des § 44a VStG entsprechende Umschreibung der Tat aber in solchen voraussetzt, dass der Zeitraum und (allenfalls) der Zeitpunkt der Beendigung der Bauausführung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise dem Spruch des Bescheides entnommen werden kann (vgl. hierzu VwGH 16.10.2017, Zl. Ra 2015/05/0052, mit Verweis auf VwGH 17.05.1990, Zl. 89/06/0138; mwN).

Die Erfordernisse an die konkrete Deliktsbezeichnung im Spruch betreffend ein Zustandsdelikt erhellen auch daraus, dass bei einem solchen mit Blick auf die Anforderungen des § 44a VStG im Spruch konkret umschrieben sein muss, welche Ausführungshandlungen dem Bauherrn oder Bauführer angelastet werden (vgl. dazu das oben genannte Erkenntnis des VwGH 16.10.2017).

Wenn auch bei einem Zustandsdelikt von der Bestrafung alle bis zum Zeitpunkt der Fällung (Zustellung) des erstinstanzlichen Straferkenntnisses gesetzte Handlungen erfasst sind (fortgesetztes Delikt), so lässt sich daraus aber nicht der Schluss ableiten, dass es etwa nicht darauf ankäme, ob im Tatzeitraum überhaupt (noch) konkrete Baumaßnahmen durchgeführt worden sind (mit Verweis auf VwGH v.16.03.1996, Zl. 95/05/0055; Rechtssatz 3 des Erkenntnisses, Zl. Ra 2015/05/0052).

Eine Angabe irgendwelcher konkreter Baumaßnahmen, für die keine Baubewilligung vorlag, fehlt im Spruch.

Noch einmal wird darauf verwiesen, dass im Straferkenntnis ein Zeitpunkt, nämlich jener des Lokalaugenscheines, genannt ist, an welchem die Bauarbeiten aber bereits abgeschlossen waren.

Dies wird dem vorhin gesagten zweifellos nicht gerecht.

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.10.2017, Zl. Ra 2015/05/0052, hat der Verwaltungsgerichtshof in gleichsam verschärfender Form ausgesprochen, dass jedenfalls zu ermitteln gewesen wäre, ob im Tatzeitraum, welcher hier nur eben mit einem bestimmten Tag spruchgemäß verhaftet ist, nämlich der 30.07.2024, überhaupt noch strafbare Handlungen, sprich Baumaßnahmen, gesetzt wurden, weil eben ohne Setzung weiterer

baulicher Maßnahmen im angelasteten Zeitraum ein strafbares Verhalten des Bf nicht vorgelegen wäre.

Es wird ausgeführt, dass die ursprünglich gegenteilige Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes der Verwaltungsgerichtshof im genannten Erkenntnis vom 16.10.2017, Zl. Ra 2015/05/0052, verworfen hat. Diesbezüglich ist praktisch mit Sicherheit anzunehmen, dass zur vorgeworfenen Zeit der belangten Behörde auch gar keine verpönten Bautätigkeiten/Baumaßnahmen - mehr erfolgt sind.

Zu alldem hat der Verwaltungsgerichtshof bereits im Erkenntnis vom 26.03.1981, Zl. 81/06/0002, zur vergleichbaren Salzburger Bauordnung unmissverständlich ausgeführt, dass am Beispiel einer Abweichung einer baulichen Maßnahme von der Baubewilligung, welche sich ebenfalls als Zustandsdelikt darstellt, der Beschwerde deswegen im Ergebnis Berechtigung zugekommen ist, weil sich im Verwaltungsakt keine Feststellungen darüber fanden, wann diese Abweichung von der Baubewilligung ausgeführt wurde, weil, wie dort ausgeführt, diese an einem bestimmten Datum anlässlich einer Baukontrolle festgestellt worden wären, womit dem Bf aber entgegen der Vorschrift des § 44a lit. a VStG auch keine Tatzeit zur Last gelegt worden wäre.

Auch sah der Verwaltungsgerichtshof bei einer derartigen Vorgangsweise schon bereits Bedenken im Hinblick darauf, dass auch, bezugnehmend auf eine mögliche eingetretene Verjährung, hier keine tauglichen Anhaltspunkte zur Überprüfung stattfinden könnten.

Mit anderen Worten sieht das Landesverwaltungsgericht auf Grund dieser gesetzlichen Gegebenheiten aber das gegenständliche Straferkenntnis mit einem wesentlichen Rechtsmangel behaftet, weshalb sich für dieses die Frage gestellt hat, ob eine allfällige Präzisierung der Tatzeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, dem Gebot des § 44a VStG geschuldet, noch rechtmäßigerweise vorgenommen werden könnte.

Nun würde aber, wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 05.11.2014, Zl. Ra 2014/09/0018, ausgesprochen hat, etwa jede Ausdehnung der Tatzeit eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfes und der Sache des Verfahrens im Sinne des § 50 VwGVG darstellen, was der Verwaltungsgerichtshof auch ferner im Erkenntnis vom 21.04.2021, Zl. Ra 2020/02/0052, ausgesprochen hat.

Dem Landesverwaltungsgericht wäre es naturgemäß aber auch verwehrt, jedwede andere Tatzeit, auch womöglich in Form eines Zeitpunktes, an welchem etwa bescheidwidrige Handlungen durchgeführt worden wären, erstmalig in einem Spruch eines Straferkenntnisses anzusetzen, weil damit gemäß der langjährigen Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes die Tat ausgetauscht würde, weil die Tatzeit somit vom 30.07.2024 (zu welchem Datum allerdings ohnehin keine

Baumaßnahmen gesetzt wurden) auf ein anderes Datum umgewandelt würde, damit die Tat ausgewechselt würde, was dem Landesverwaltungsgericht aber verwehrt ist.

Eine Korrektur des Spruches des Straferkenntnisses der belangten Behörde hat somit im Sinn des § 44a VStG nicht mehr stattfinden können, weshalb das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben und somit spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer